

**Erste Ordnung zur Änderung der  
Prüfungsordnung für den  
Bachelorstudiengang Soziologie  
an der Westfälischen Wilhelms-Universität  
vom 22. Februar 2021**

**vom 6. September 2022**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 22. Februar 2021 (AB Uni 14/2021, S. 1092 ff.) wird wie folgt geändert:

**Die im Anhang der Prüfungsordnung aufgeführte Modulbeschreibung „Allgemeine Studien“ wird wie folgt geändert:**

ASt Allgemeine Studien

<b>Studiengang</b>	<b>Bachelor of Arts Soziologie</b>
<b>Modul</b>	<b>Allgemeine Studien</b>
<b>Modulnummer</b>	<b>ASt</b>

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	4.-5.
Leistungspunkte (LP)	15 LP
Workload (h) insgesamt	450 h
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul ergänzt das fachwissenschaftliche Studium und dient dem Erwerb überfachlicher Schlüsselkompetenzen.	
Lehrinhalte	
Im Rahmen der Allgemeinen Studien sind Veranstaltungen aus dem Angebot der „Allgemeinen Studien“ der Universität Münster zu studieren. Die Veranstaltungen können aus allen Kompetenzbereichen der Allgemeinen Studien gewählt werden. Die Lehrinhalte hängen von den gewählten Lehrveranstaltungen ab.	
Lernergebnisse	
Im Rahmen der Allgemeinen Studien sollen Schlüsselkompetenzen erworben werden, die die Fachkompetenzen ergänzen. Je nach Wahl werden von den Studierenden Kompetenzen in unterschiedlichem Umfang in den jeweiligen Kompetenzbereichen erworben.	

<b>3</b>	<b>Aufbau</b>					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	Kurs		Veranstaltung „Allgemeine Studien I“	WP	30 h / 2 SWS	30-270 h
2.	Kurs		Veranstaltung „Allgemeine Studien II“	WP	30 h / 2 SWS	30-270 h

3.	Kurs		Veranstaltung „Allgemeine Studien III“	WP	30 h / 2 SWS	30-270 h
4.	Kurs		Veranstaltung „Allgemeine Studien IV“	WP	30 h / 2 SWS	30-270 h
5.	Kurs		Veranstaltung „Allgemeine Studien V“	WP	30 h / 2 SWS	30-270 h
6.	Kurs		Veranstaltung „Allgemeine Studien VI“	WP	30 h / 2 SWS	30-270 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Es können alle Veranstaltungen gewählt werden, die im Rahmen des offiziellen Lehrangebots der „Allgemeinen Studien“ der Universität Münster angeboten werden. Andere außer den im Vorlesungsverzeichnis unter „Allgemeine Studien“ aufgeführten Veranstaltungen können nicht in dieses Modul eingebracht oder angerechnet werden.			

<b>4 Prüfungskonzeption</b>					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MTP	Es ist in <u>jeder</u> Lehrveranstaltung eine Prüfungsleistung gemäß den Regularien der gewählten Veranstaltung zu erbringen.		zu 1.	jeweils gewichtet nach LP
2.	MTP			zu 2.	
3.	MTP			zu 3.	
4.	MTP			zu 4.	
5.	MTP			zu 5.	
6.	MTP			zu 6.	
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			7%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.		
1.	In den gewählten Veranstaltungen aus dem Angebot der Allgemeinen Studien der WWU werden keine Studienleistungen erbracht.	--	--		

<b>5 Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Ggf. gelten lehrveranstaltungsbezogene Teilnahmevoraussetzungen nach Maßgabe der gewählten Veranstaltung.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Für die Anwesenheit gelten die Bestimmungen der gewählten Lehrveranstaltung.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
	LV Nr. 4	1 LP
	LV Nr. 5	1 LP
	LV Nr. 6	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	1-9 LP
	PL Nr. 2	1-9 LP
	PL Nr. 3	1-9 LP
	PL Nr. 4	1-9 LP
	PL Nr. 5	1-9 LP
	PL Nr. 6	1-9 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	
Summe LP		15 LP

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Nina Wild	Fachbereich 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	--
Modultitel englisch	General Studies
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Course „General Studies I“
	LV Nr. 2: Course „General Studies II“
	LV Nr. 3: Course „General Studies III“
	LV Nr. 4: Course „General Studies IV“
	LV Nr. 5: Course „General Studies V“
	LV Nr. 6: Course „General Studies VI“

9 Sonstiges	
	<p>Die Veranstaltungen sind so zu wählen, dass genau 15 LP erreicht werden, dabei müssen die Studierenden mindestens 2 und können bis zu maximal 6 Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von genau 15 Leistungspunkten absolvieren.</p> <p>Hat eine Studierende / ein Studierender Prüfungsleistungen über den Umfang von 15 LP hinaus zusätzlich erbracht, werden für das Modul nur die besten Noten für die Berechnung der Modulnote herangezogen, soweit deren Summe der Leistungspunkte mindestens 15 ergibt.</p>

**Artikel II**

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

(2) Diese Änderungsordnung gilt ab dem Wintersemester 2022/23 für alle Studierenden, die in die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 22. Februar 2021 eingeschrieben sind.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 18. Mai 2022. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 6. September 2022

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s